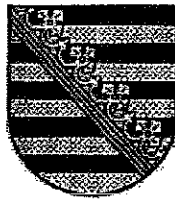


Ausfertigung



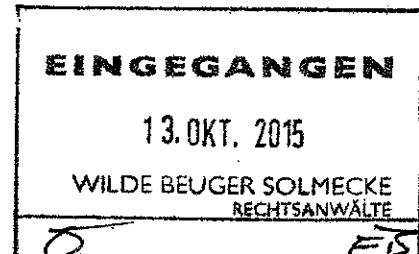
Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 107 C 2133/15

Verkündet am: 07.10.2015

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



1477/13

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

**Splendid Film GmbH**, Alsdorfer Straße 3, 50933 Köln  
v.d.d. GF Andreas R. Klein

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sasse & Partner**, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, Gz.: 3196/15 CM

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln

wegen Urheberrecht

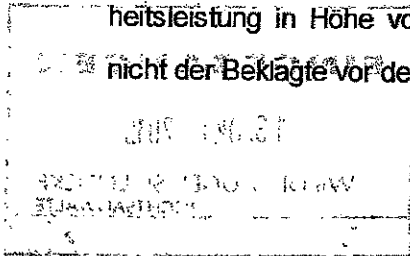
hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Pfuhi

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2015 am 07.10.2015

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



#### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.255,80 EUR festgesetzt.

#### **Tatbestand**

Die Klägerin hat durch ihre Prozessbevollmächtigten am 20.03.2013 den Beklagten abgemahnt und behauptet, dass über die IP-Adresse des Beklagten der Film „The Expendables2“ zum Download angeboten worden ist. Dem Beklagten wurde eine Pauschalzahlung in Höhe von 800,00 € vorgeschlagen und eine Unterlassungserklärung zugeleitet. Mit Schreiben vom 26.03.2013 gab der Beklagte über seine Rechtsanwälte eine modifizierte Unterlassungserklärung ab. Mit Schreiben vom 28.03.2013 wurde der Eingang der Unterlassungserklärung bestätigt und die Unterwerfungserklärung durch die Klägerin ausdrücklich angenommen. Hinsichtlich der angefallenen Kosten wurde dem Beklagten eine Frist bis zum 11.04.2013 gesetzt. Es wird Schadensersatz in Höhe von 400,00 € begehrt sowie unter Ansetzung eines Gegenstandswertes für den Unterlassungsanspruch in Höhe von 15.000,00 € ein Zahlbetrag für vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 755,80 €.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte zum Schadensersatz und zur Bezahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren verpflichtet sei. Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte am 03.02.2013 um 18:01:02 unter seiner IP-Adresse die Datei „www.torrent.to...The Expendables.2.Uncut.German.Ac3.BDRip.XviD-CROSSOVER“ zum Download angeboten und öffentlich zugänglich gemacht habe.

**Die Klägerin beantragt**

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.255,80 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

**Der Beklagte beantragt**

**Die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte bestreitet, dass er das von der Klägerin genannte Werk über seinen Anschluss öffentlich zugänglich gemacht und für andere zum Download angeboten habe. Der Beklagte behauptet, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation der Rechtsverletzung nicht vorgelegen habe. Der Beklagte bestreitet, dass die Klägerseite Inhaberin der Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Werk und damit das ausschließliche Rechte zur Vervielfältigung habe. Der Beklagte legt dar, dass zu dem vermeintlichen Tatzeitpunkt neben ihm persönlich auch sein Sohn [Name] und seine Ehefrau [Name], Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt hätten. Der Beklagte legt dar, dass alle Angehörigen seiner Familie auf Nachfrage mitgeteilt hätten, keinerlei Tauschbörsen genutzt zu haben.

Das Gericht hat einen Beweisbeschluss zur Vernehmung der Zeugen [Name] und [Name] erlassen. Die Zeugen [Name] und [Name] haben sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig.

Sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz oder auf Erstattung vorprozessual entstandener Rechtsanwaltskosten aus § 97 Abs. 2 Urhebergesetz.

Der Beklagte haftet weder als Täter oder Teilnehmer noch als Störer für die behauptete Rechtsverletzung.

Der Beklagte haftet nicht als Täter der von der Klägerin behaupteten Rechtsverletzung.

Der Klägerin ist der Nachweis, dass der Beklagte für die Rechtsverletzung als Täter verantwortlich ist, nicht gelungen. Selbst wenn feststehen würde, dass die genannten Rechtsverletzungen vom Anschluss des Beklagten erfolgt sind, folgt hieraus nicht zwangsläufig, dass der Beklagte für die Begehung der Rechtsverletzung verantwortlich ist. Die Klägerin ist nach allgemeinen Beweisgrundsätzen zunächst beweispflichtig für die behauptete Rechtsverletzung durch den Beklagten. Es ist grundsätzlich Sache des Rechtsinhabers darzulegen und nachzuweisen, dass der jeweilige Beklagte Täter oder Teilnehmer der behaupteten Urheberrechtsverletzung ist (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, I ZR 74/12). Dieser Nachweis ist der Klägerin nicht gelungen.

Zwar spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine urheberrechtlich geschützte Leistung der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wurde, die zum fraglichen Zeitpunkt dieser Person zugeteilt ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, I ZR 121/08). Eine derartige Vermutung greift jedoch nur dann, wenn es sich bei dem Anschlussinhaber um den alleinigen Nutzer des Anschlusses handelt, also nicht in Fällen, in denen Familienangehörige als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Das Eingreifen der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Beklagten, auf die die Klägerin ihre Rechtsauffassung maßgeblich stützt, würde also voraussetzen, dass die Klägerin darlegt und unter Beweis stellt, dass der Beklagte alleiniger Anschlussnutzer ist.

Da die Klägerin jedoch nicht wissen kann, ob es sich jeweils um einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt handelt, trifft die Beklagtenseite eine sekundäre Darlegungslast. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast muss die Beklagtenseite vortragen, ob der fragliche Anschluss allein genutzt wird bzw. welche Familienangehörige zur Nutzung des Anschlusses in der Lage waren bzw. gewesen sein könnten.

Die sekundäre Darlegungslast führt aber nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Es genügt insoweit der Vortrag des Beklagten zu den Mitbenutzungsmöglichkeiten Dritter. Der Beklagte muss die Umstände, die einem Eingreifen der tatsächlichen Vermutung entgegenstehen, nicht beweisen.

Der Beklagte hat vorgetragen, dass außer ihm seine Ehefrau und sein volljähriger Sohn Zugriff haben. Diese beiden Personen wohnen auch in der Wohnung des Beklagten, so dass seine Ausführungen auch nachvollziehbar sind. Einen entsprechenden Beweis hierfür musste der Beklagte nicht erbringen. Es ist daher unerheblich, dass sich die Zeugen [Name] und [Name] auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen haben.

Da der Beklagte der sekundären Darlegungslast nachgekommen ist, musste die Klägerin den Beweis erbringen, dass der Beklagte den Anschluss tatsächlich allein nutzt. Diesen Beweis konnte die Klägerin nicht erbringen, da die Zeugen [Name] von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben. Insoweit ist die Klägerin beweisfällig geblieben.

Auch eine Haftung des Beklagten als Störer ist hier nicht ersichtlich. Der Anschluss des Beklagten war gesichert. Ein Verstoß gegen etwaige Belehrungs- und/oder Überwachungspflichten des Beklagten ist ebenfalls nicht ersichtlich. Der Sohn des Beklagten ist volljährig. Volljährige Familienangehörige müssen nicht entsprechend belehrt oder überwacht werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass unberechtigt Filme zum Download angeboten werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrungen:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder

- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

**Beschwerdefrist:**

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit

dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Pfuhl  
Richterin am Amtsgericht  
als weitere  
aufsichtsführende Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 07.10.2015

  
Fischer  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



